



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



### Nr. 1 vom 19.01.2018

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
Landratsamt - Wasserrecht; Antrag des Stadt Unternehmen Mainburg; Renaturierungsmaßnahmen	2
Landratsamt - Wasserrecht; Hochwasserschutz Staubing – Errichtung eines Ortschaftsdeiches durch den Freistaat Bayern	3
Landratsamt - Wasserrecht; Abwasserbeseitigung der Stadt Abensberg	6
Landratsamt - Wasserrecht; Einleiten von Mischwasser aus Herrngiersdorf, Semerskirchen und Sandsbach	7
Landratsamt – Bundes-Immissionsschutzgesetz	8
Landratsamt – Kreisstatistik	10
Planungsverband Donaupark – Haushaltssatzung für 2018 und 2019	11
Stadt Riedenburg – Änderungssatzung Sanierungsgebiet „Altstadt“	14
Stadt Abensberg – Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes „Altes Stadion“	15
Stadt Riedenburg – Ausschluss parteipolitischer Veranstaltungen in Liegenschaften	16
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt – Jahresabschluss 2016	17
Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim – Haushaltssatzung für 2018	18



Nr. 44-647-M 35

**Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 12.12.2017**

**Wasserrecht ;**

**Antrag des Stadt Unternehmen Mainburg, Marktplatz 1-4, 84048 Mainburg zur Genehmigung von Renaturierungsmaßnahmen (Gewässerausbau) am Sandelbach im Stadtgebiet Mainburg**

**Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2808) geändert worden ist.

Das Stadt Unternehmen Mainburg beantragt für Renaturierungsmaßnahmen am Sandelbach im Stadtgebiet Mainburg die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Die geplanten Maßnahmen werden im Abschnitt Sandelzhausen West auf den Grundstücken Fl.Nrn. 162, 162/2, 162/3 und 167/7, Gemarkung Sandelzhausen durchgeführt und im Abschnitt Sandelzhausen Ost auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1 und 6, Gemarkung Sandelzhausen.

Nach §§ 5 Abs. 2 und 7 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.**

**Merkmale des Vorhabens (Abschnitte Sandelzhausen West und Sandelzhausen Ost)**

Hauptziel der Maßnahmen in den Abschnitten Sandelzhausen West und Sandelzhausen Ost ist die Schaffung von Retentionsvolumen durch die Herstellung von naturnahen Flachuferbereichen und Geländemulden. Weiterhin ist die Optimierung des ökologischen Zustandes durch das Einbringen von Kiesbänken, Wurzelstöcken, Totholz-Faschinen und die Pflanzung von Schwarz-Erlen vorgesehen. Durch diese Maßnahmen und der Gewährleistung der Durchgängigkeit in den genannten Abschnitten (Verrohrung im Abschnitt 1A) wird der Lebensraum auch für die Fisch-Fauna verbessert.

**Standortprüfung (Abschnitte Sandelzhausen West und Sandelzhausen Ost)**

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVP aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVP).

Das Gebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet nach den Naturschutzgesetzen. Beanspruchungen von gesetzlich geschützten Biotopen sind aufgrund der vorgesehenen Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen als temporär einzustufen (Anlage 3 Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 zum UVP).

Das Vorhaben liegt im festgesetzten bzw. im vorläufig gesicherten Überschwem-

mungsgebiet der Abens und des Sandelbachs. Eine signifikante Änderung dieses Überschwemmungsgebietes ist jedoch nicht zu erwarten (Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG).

Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3 Nr. 2.3.9 zum UVPG).

Es handelt sich auch nicht um Gebiete, mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte (Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG).

Im Bereich des westlichen Teils des Abschnittes 1B-Sandelzhausen Ost ist ein Bodendenkmal vorhanden. Die betroffene Fläche genießt nach dem Denkmalschutzgesetz rechtlichen Schutz. Zur Vermeidung und Minderung von negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben wurden entsprechende Vorkehrungen getroffen (Überwachung der Bauausführung durch eine ökologische Bauleitung in beiden Abschnitten, Überwachung der Erdarbeiten baubegleitend durch einen Archäologen im Abschnitt 1 B Sandelzhausen Ost). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können dadurch reduziert bzw. ausgeschlossen werden (Anlage 3 Nr. 2.3.11 zum UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen (s. Anlage 3 Nr. 2.3.11 zum UVPG). Die Prüfung in der zweiten Stufe hat ergeben, dass mit den aufgezeigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen reduziert bzw. ausgeschlossen werden kann. Somit besteht keine UVP-Pflicht (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Ha 007), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel.09441-207-4414, eingeholt werden.

Kelheim, 12.12.2017  
Landratsamt:

Post  
Regierungsrat

Nr. 44-641-Ke 8

**Wasserrecht ;  
Hochwasserschutz Staubing – Errichtung eines Ortsschutzdeiches durch den  
Freistaat Bayern  
Bekanntmachung**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, hat mit Schreiben vom 12.10.2017 unter Vorlage von Planunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Vorhaben „Hochwasserschutz Staubing“ beantragt.

### **Beschreibung/Zweck des Vorhabens**

Der Kelheimer Ortsteil Staubing in Höhe Fl.-km 2421 ist in den letzten zwanzig Jahren von vier größeren Donauhochwasserereignissen (1999, 2002, 2005 und 2013) betroffen gewesen.

Das vorliegende Verfahren behandelt die möglichen Schutzmaßnahmen bis zu einem Donauhochwasser mit einhunderjähriger Wiederkehrzeit. Dies entspricht dem in Bayern festgelegten Schutzstandard an Gewässern I. Ordnung.

Der Ortskern von Staubing erstreckt sich entlang der Kreisstraße St2233 am rechten Hochufer der Donau. Der tief liegende Ortsteil liegt im Überschwemmungsgebiet der Donau. Die meist betroffenen Anwesen (ca. 15 Wohngebäude) sind ab ca. Donau-HW<sub>2</sub> gefährdet.

Staubing liegt zusätzlich am Abflusstiefpunkt eines ca. 3 km<sup>2</sup> großen Einzugsgebietes.

Die beiden Hauptkomponenten der geplanten HW-Schutzmaßnahme sind ein ca. 640 m langer Deich, der an die Talflanken anschließt (Schutz vor Donau-Hochwasser mit Dammbalkenverschluss an der Straße „Am Krautgarten“ und Deichüberwegung in Höhe der bisherigen zentralen Zufahrt zum Donauvorland und eine Neukonzipierung der Binnenentwässerung (Schutz der Anwesen vor Binnenregen v.a. bei geschlossener Vorflut im Hochwasserfall).

Diese umfasst die Entwässerung des durch den neuen Deich entstehenden Tiefpolders und die Reduzierung des Regenwasserzuflusses aus dem ca. 2,4 km<sup>2</sup> großen Hauptausseneinzugsgebiet u.a. durch den Neubau eines Umleitungskanals DN 800 als Bypass zur Entwässerung.

Die Binnenentwässerung ist auf ein 5-jährliches Binnenereignis bei gleichzeitigen 100-jährlichem Donauhochwasser angelegt.

Die Polderentwässerung erfolgt durch neue Dränage entlang des luftseitigen Deichfusses, einer Deichkreuzung DN 1000 mit Absperrschieber, Neubau eines Mahlbusens (ca. 3.500 m<sup>3</sup>) für die Puffung von Abflussspitzen bei Binnenregen und Reduzierung der mobilen Pumpleistung, Umbau/Neukonzipierung des bestehenden Regenwasser-Kanalnetzes im Tiefpolder und eines Pumpschachtes für den Einsatz mobiler Pumpen.

Durch die geplante Baumaßnahme sind keine relevanten Veränderungen der Wasserspiegellage in der Donau bei HQ<sub>100</sub> zu erwarten.

Die Abweichungen vom Ist-Zustand sind bei Donau-HW<sub>100</sub> kleiner + - 3cm. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass der Hochwasserschutzdeich nur einen relativ schmalen und schwach durchströmten Randbereich des Überschwemmungsgebietes HQ<sub>100</sub> schneidet. Dieser Bereich trägt im Hochwasserfall wenig zum Gesamt-abfluss der Donau bei

### **Kurzbeschreibung wesentlicher technischer Anlagen**

-Deich-OK HW<sub>100</sub> + 1,0 m Freibord = 349,50 – 349,65 m ü NN, ca. 640 m lang, i.M. ca. 4,5 m hoch, Böschungsneigung 1 : 2,5, Deichkrone 3 m breit.

-Dammbalkenverschluss „Am Krautgarten“, 5 m breit und ca. 3,6 m hoch.

-Überwegung für Fußgänger und Radfahrer

-Deichverteidigungsweg 3,5 m breit

-Deichvorlandweg für die Bewirtschaftung ca. 4,0 m breit, 20 cm Schottertrag-/deckschicht

-Grabenverlegung

Der parallel zur Donau verlaufende Graben ist ab dem Teich verrohrt. Die bestehende Trasse verläuft bisher innerhalb des durch die Deichbaumaßnahme entstehenden Polders stromabwärts. Der Graben wird donauseits parallel zum Deich verlegt.

### **Rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 WHG dar. Hierfür ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG erforderlich. Über die Planfeststellung wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für das das Landratsamt örtlich und sachlich zuständig ist (Art. 63 BayWG).

### **Verfahren**

Gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von

#### **Montag, 29.01.2018 bis Mittwoch, 28.02.2018**

a) beim Landratsamt Kelheim, Hemauer Straße 48 a, 93309 Kelheim (Zimmer Ha 011)

b) Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim

während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Einwendungen gegen das Vorhaben -sofern die Einwendungen nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen- zur Vermeidung des Ausschlusses bis spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, das ist bis zum **14.03.2018 (Einwendungsfrist)** beim Landratsamt Kelheim oder bei der Stadt Kelheim schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden zu erheben sind.

Die schriftliche Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und gegebenenfalls das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Erörterungstermin wird, soweit erforderlich, gesondert festgesetzt.

### **UVP-Vorprüfung**

Nach §§ 5 Abs. 2 und 7 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Insbesondere wurden aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Kriterien geprüft:

#### **Auswirkungen auf das Grundwasser**

Die Dichtung des Deichkörpers bindet lediglich in die Auelehmschicht ein. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers bzw. eine Veränderung der Grundwasserverhältnisse ist daher nicht erkennbar.

#### **Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebiete**

Solche Schutzgebiete sind im näheren Umfeld nicht vorhanden und damit keine Auswirkungen auf solche zu befürchten.

#### **Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss**

Laut Untersuchung der Hydroprojekt Ingenieurgesellschaft mbH vom 08.09.2010 bewirkt das geplante Vorhaben eine Veränderung des Wasserspiegels der Donau bei HQ<sub>100</sub> von bis zu 3 cm. Der Wirkungsbereich erstreckt sich von Donau-km 2421 bis 2426. Die Veränderung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes in diesem

Bereich ist vernachlässigbar.

Nach Oberstrom ruft das Vorhaben eine Wasserspiegelanhebung hervor. Davon ist ausschließlich der Ortsteil Haderfleck berührt, wobei der dort berechnete Wasserspiegelanstieg von ca. 1 cm vernachlässigbar ist.

Der Retentionsraumverlust durch den Deichbau führt nach unserer Einschätzung zu keiner erheblichen Abflussverschärfung und damit zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Unterlieger.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten sind.

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht sind bei der allgemeinen Vorprüfung (§ 7 Abs. 1 UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die einzelnen Merkmale wurden nach unserer Einschätzung in den Antragsunterlagen (Büro PAN) sachgerecht dargestellt und abgearbeitet.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 13.13 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Ha 011), Hemauer Straße 48 a, 93309 Kelheim, Tel. 09441/207-4410, eingeholt werden.

Kelheim, 10.01.2018  
Landratsamt

Post  
Regierungsrat

44-641-AB 1

**Wasserrecht;**

**Abwasserbeseitigung der Stadt Abensberg;**

**Einleiten gesammelter Abwässer in die Abens durch die Stadtwerke Abensberg**  
**Bekanntmachung**

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 15.12.2017, Nr. 44-641-AB 1, den Stadtwerken Abensberg, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten gesammelter Abwässer in die Abens durch die Stadtwerke Abensberg erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage der Stadtwerke Abensberg behandelten Abwassers.

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 15.12.2017 und die dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom **02.02.2018 bis 16.02.2018** bei der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die mit dem Bescheid erteilte gehobene wasser-

rechtliche Erlaubnis mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt.

Kelheim, 10.01.2018  
Landratsamt:

Post  
Regierungsrat

44-641-R-HE 18

**Wasserrecht;**

**Einleiten von Mischwasser aus Herrngiersdorf, Semerskirchen und Sandsbach aus Entlastungsbauwerken in den Siegersbach und in die Große Laber sowie Einleiten von Niederschlagswasser aus Herrngiersdorf, Semerskirchen, Sittelsdorf, Siegersdorf und Sandsbach in den Sittelsdorfer Graben, den Siegersbach und in die Große Laber**

**Bekanntmachung**

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 15.12.2017, Nr. 44-641-R-HE 18, der Gemeinde Herrngiersdorf, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Mischwasser aus Herrngiersdorf, Semerskirchen und Sandsbach aus Entlastungsbauwerken in den Siegersbach und in die Große Laber sowie Einleiten von Niederschlagswasser aus Herrngiersdorf, Semerskirchen, Sittelsdorf, Siegersdorf und Sandsbach in den Sittelsdorfer Graben, den Siegersbach und in die Große Laber erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 15.12.2017 und die dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom **02.02.2018 bis 16.02.2018** bei der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Marktplatz 24, 84085 Langquaid, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die mit dem Bescheid erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt.

Kelheim, 10.01.2018  
Landratsamt:

Post  
Regierungsrat

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 19. Januar 2018**

Az.: 43-170.15.22f

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

**Antrag der Firma Dolan GmbH vom 21.08.2017 auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Pilotanlage zur Herstellung von Polyacrylnitrilfasern unter Einsatz des Lösungsmittels DMSO und DMF beim Landratsamt Kelheim**

### **Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2017 (BGBl. I S.3370)

Die Firma Dolan GmbH betreibt in Kelheim, Regensburger Str. 109, eine Anlage zur Herstellung von Chemiefasern auf Acrylnitrilbasis (Dolanfabrik) mit einer genehmigten Produktionskapazität von 280 Tagestonnen. Die Dolan GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Pilotanlage. Dabei soll als weiteres Lösemittel DMSO (Dimethylsulfoxid) eingesetzt werden.

Für dieses Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG erforderlich

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 4.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zudem festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Maßgeblich für diese Feststellung waren folgende Kriterien:

### **1. Merkmale des Vorhabens**

Die wesentlichen Merkmale des Antrags der Firma Dolan GmbH vom 21.08.2017 umfassen folgende Punkte:

- Errichtung von 4 Polymersilos
- Errichtung einer Versuchslöserie (Knetter, Entlüfter) und eines dynamischen Mischers
- Errichtung von 2 Spinnmaschinen mit Fällbad
- Errichtung einer Nachbehandlung (Strecken, Waschen, Avivieren)
- Errichtung von 2 Trocknern
- Errichtung mehrere Behälter (2 DMSO-Lösemittel-, Fällbad-, Postkoagulations, Streckbadkreislauf-, Waschwasser-, Avivage- und Abstoßbehälter)
- Wiederinbetriebnahme von Abluftwäscher 8
- Umnutzung des bestehenden 1000 m<sup>3</sup> Tanks
- Einsatz des Lösungsmittels DMSO zusätzlich zu DMF

Durch das geplante Vorhaben werden keine neuen bzw. derzeit unversiegelten Flächen beansprucht. Die Pilotanlage befindet sich in einem Bereich innerhalb bestehender Produktionsanlagen. Beim Betrieb der Pilotanlage wird eine Tagesmenge von 0,77 t erzeugt. Die genehmigte Produktionsleistung von 260 t/d wird nicht erhöht. Aufgrund der langjährigen intensiven industriellen Nutzung des Gesamtstandortes

sind keine besonderen oder empfindlichen Bestandteile von Natur und Landschaft im Bereich der Vorhabensflächen entwickelt. Es handelt sich, wie oben erwähnt, um eine schon im Bestand versiegelte und überbaute intensive industriell genutzte Fläche.

DMSO ist kein gefährlicher Stoff im Sinne der Störfall-Verordnung. Bei der beantragten Errichtung und dem Betrieb der Pilotanlage wird jedoch anfänglich noch DMF eingesetzt, DMF ist störfallrelevant. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Mengen an DMF, die in den neu zu errichtenden Anlagen vorhanden sein werden, erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle haben werden. Die Gesamtmenge an DMF erhöht sich mit der Pilotanlage nicht, daher liegt keine störfallrelevante Änderung vor. Selbst wenn man eine störfallrelevante Änderung unterstellen würde, würde wegen der gleichbleibenden Menge an DMF der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten ebenfalls gleichbleiben. Dass der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, bzw. der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, ist durch die Errichtung und den Betrieb der Pilotanlage auszuschließen.

## **2. Standort des Vorhabens**

Die DOLAN- Produktionsanlagen befinden sich im Industriepark Kelheim im Verbund mit der Kelheim Fibres GmbH im östlichen Teil des Betriebsgeländes. Der Industriepark ist durch intensive Versiegelung und Überbauung geprägt. Aufgrund der intensiven industriellen Nutzung weist der Vorhabensstandort für Natur, Landschaft und Boden höchstens eine geringe Qualität auf. Die beantragten Anlagen liegen weder in einem amtlich festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG noch in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet nach § 51 bzw. § 53 WHG. Durch die Erweiterung sind somit keine erheblichen Umweltauswirkungen auf ein unter Anlage 3 Nr. 2.3.8 genanntes wasserwirtschaftlich relevantes Gebiet zu erwarten.

Ein naturschutzrechtlich relevantes Gebiet ist nicht betroffen. Außerdem betrifft das Vorhaben weder Bau- noch Bodendenkmäler.

Durch die Erweiterung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf ein wasserwirtschaftlich oder naturschutzrechtlich relevantes Gebiet zu erwarten.

## **3. Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter (§ 2 UVPG)**

Beim Betrieb der Pilotanlage wird eine Tagesmenge von 0,77 t erzeugt. Im Vergleich dazu liegt derzeit die tägliche Produktionsleistung bei 47 t, genehmigt sind 260 t. Da die Pilotanlage hinsichtlich der Emissionen identisch zu den bestehenden Anlagen zur Polyacrylnitrilfaser-Herstellung aufgebaut ist, verhalten sich die Emissionen proportional zur Produktionsmenge. Durch die beantragte Änderung wird die bereits genehmigte Produktionsleistung von 260 t/d nicht erhöht; die genehmigte Produktionsleistung von 260 t/d besteht weiterhin fort. Die Erhöhung der tatsächlichen Produktionsleistung von 47 t/d um 0,77 t/d ist mit der bestehenden Genehmigung abgedeckt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG können ausgeschlossen werden:

- Die tatsächliche Produktionsleistung erhöht sich um weniger als 1 %, bezogen auf die genehmigte Produktionsleistung und ist daher als nicht erheblich anzusehen.
- Das Vorhaben wird in bestehenden Produktionsgebäuden errichtet, natürliche Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, biologische Vielfalt etc. sind nicht betroffen.
- Die erzeugten Abfälle werden der genehmigten Rückstandsverbrennungsan-

lage der Kelheim Fibres GmbH zugeführt, die dabei entstehende Energie wird genutzt.

- Luftverunreinigungen werden durch Abgasbehandlungsmaßnahmen reduziert.
- Bei der Errichtung und dem Betrieb der Pilotanlage sind die Vorgaben der AwSV zu beachten.
- Aufgrund der unerheblichen Leistungssteigerung ist keine Erhöhung der Lärmbelastung wahrnehmbar.
- Der Ersatz von DMF durch das weniger gefährliche DMSO führt zu einer Verringerung der Gefahren schwerer Unfälle.
- Durch den Ersatz von DMF durch das weniger schädliche DMSO ergibt sich eine Verbesserung für Mensch und Umwelt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kelheim, den 19.01.2018  
LANDRATSAMT Kelheim

Post  
Regierungsrat

Nr. 33 – 0222

**Kreisstatistik:**

**Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden am 31.12.2016 (Basis Zensus 2011)**

Bekanntmachung vom 12.01.2018 Nr. 33 – 0222

Nachstehend wird das vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mit Schreiben vom 08.01.2018 übersandte Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Kelheim mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2016 bekannt gegeben.

<b>09273000</b>	<b>Landkreis Kelheim</b>	<b>Niederbayern</b>
<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
		insgesamt
09273111	Abensberg, St	13 646
09273113	Aiglsbach	1 750
09273115	Attenhofen	1 350
09273116	Bad Abbach, M	12 241
09273119	Biburg	1 236

09273163	Elsendorf	2 174
09273121	Essing, M	1 021
09273125	Hausen	2 086
09273127	Herrngiersdorf	1 231
09273133	Ihrlenstein	4 187
09273137	Kelheim, St	16 472
09273139	Kirchdorf	942
09273141	Langquaid, M	5 628
09273147	Mainburg, St	14 926
09273152	Neustadt a. d. Donau, St	13 797
09273159	Painten, M	2 264
09273164	Riedenburg, St	5 891
09273165	Rohr i. NB, M	3 359
09273166	Saal a. d. Donau	5 344
09273172	Siegenburg, M	3 732
09273175	Teugn	1 724
09273177	Train	1 866
09273178	Volkenschwand	1 715
09273181	Wildenberg	1 387
	zusammen	119 969

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2016 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBI S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 FinanzausgleichsänderungsG 2016 vom 22. Dezember 2015 (GVBI S. 473) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2018 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Kelheim 12.01.2018  
Landratsamt

Schramm  
Abteilungsleiterin

## Bekanntmachungen des Planungsverbandes Donaupark

### Haushaltssatzung des Planungsverband Donaupark für die Wirtschaftsjahre 2018 und 2019

#### I.

Aufgrund Art. 26 Abs. 1, 40 ff KommZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Planungsverband Donaupark folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Die Wirtschaftspläne für die Jahre 2018 und 2019 schließen ab im Erfolgsplan mit 6.800,00 €. Darin sind für das Jahr 2018 Aufwendungen in Höhe von 3.400,00 € und Erträge in Höhe von 3.400,00 € und für das Jahr 2019 Aufwendungen in Höhe von 3.400,00 € und Erträge in Höhe von 3.400,00 € enthalten.

Für das Jahr 2018 schließt der Wirtschaftsplan im Vermögensplan mit 0,00 € ab.

Für das Jahr 2019 schließt der Wirtschaftsplan im Vermögensplan mit 0,00 € ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für das Wirtschaftsjahr 2018 und das Wirtschaftsjahr 2019 nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Wirtschaftsjahr 2018 und das Wirtschaftsjahr 2019 nicht festgesetzt.

## § 4

Es werden folgende Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs erhoben:

Wirtschaftsjahr 2018:

Landkreis Kelheim ½ 1.700,00 €

Stadt Kelheim ½ 1.700,00 €

Wirtschaftsjahr 2019:

Landkreis Kelheim ½ 1.700,00 €

Stadt Kelheim ½ 1.700,00 €

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden im Jahr 2018 und im Jahr 2019 nicht beansprucht.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

### II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

### III.

Der Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde des Planungsverbandes Donaupark wurde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 07.12.2017 vorgelegt.

### IV.

Die vorstehende und von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 01.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 40, 24 KommZG und § 16 der Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht.

### V.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen vom 22.01.2018 bis 31.01.2018 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Donaupark, Donaupark 13, 93309 Kelheim, von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kelheim, 11.01.2018

Planungsverband Donaupark

Horst Hartmann

1. Bürgermeister

Verbandsvorsitzender

**Planungsverband Donaupark**  
Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2018  
(Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 4 EBV)

<b>Aufwendungen/Erträge</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Sonstige betriebliche Erlöse	3.400,00 €	
Personalaufwand		2.300,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.000,00 €
Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		100,00 €
<b>Gesamtbeträge</b>	<b>3.400,00 €</b>	<b>3.400,00 €</b>

**Planungsverband Donaupark**  
Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2019  
(Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 4 EBV)

<b>Aufwendungen/Erträge</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Sonstige betriebliche Erlöse	3.400,00 €	
Personalaufwand		2.300,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.000,00 €
Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		100,00 €
<b>Gesamtbeträge</b>	<b>3.400,00 €</b>	<b>3.400,00 €</b>

**Planungsverband Donaupark**  
Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2018

<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
0,00 €	
	0,00 €

**Planungsverband Donaupark**  
Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2019

<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
0,00 €	
	0,00 €

**Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Altstadt“ der Stadt Riedenburg vom 09.07.1990**

Aufgrund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Riedenburg die folgende Satzung:

**§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

§1 der Satzung vom 09.07.1990 wird um folgende Absätze ergänzt:

(3) Das in Satz 1 und 2 genannte Sanierungsgebiet wird um alle Grundstücke und Grundstücksteile ergänzt, die sich innerhalb der im Lageplan dargestellten Erweiterungsbereiche „Uferbereich“ und „Neustadt“ befinden. Der Lageplan des Sanierungsgebiets (M 1:3.000) ist Bestandteil dieser Satzung und wird als Anlage beige-fügt.

(4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2 Verfahren**

§ 2 gilt in der Form der Satzung vom 09.07.1990 unverändert weiter.

**§ 3 Genehmigungspflichten**

§ 3 gilt in der Form der Satzung vom 09.07.1990 unverändert weiter.

**§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Die Änderungen der Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung am Tag der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Die Sanierungssatzung wird nach § 142 Abs. 3 auf 15 Jahre befristet.

Riedenburg, den 19.12.2017  
Stadt Riedenburg

Siegfried Lösch  
1. Bürgermeister

**Hinweise**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Formvorschriften und
  2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer

2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

### **Verfahrensvermerke**

In der Sitzung vom **22.06.2017** hat der Stadtrat Riedenburg den Einleitungsbeschluss zur Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen gefasst. Die Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses erfolgte am **01.09.2017**.

Die Beteiligung der Behörden hat in der Zeit vom **13.11.2017** bis **15.12.2017** stattgefunden (§ 139 (2) BauGB analog § 4 Abs.2 BauGB).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom **13.11.2017** bis **15.12.2017** stattgefunden (§137 BauGB analog §3 Abs. 2 BauGB).

In der Sitzung vom **19.12.2017** hat der Stadtrat die Änderungssatzung nach vereinfachtem Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Riedenburg, den **19.12.2017**  
Stadt Riedenburg

Siegfried Lösch  
1. Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Stadt Abensberg Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes „Altes Stadion“ in Abensberg**

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 11. Dezember 2017 den Bebauungsplan „Altes Stadion“ in Abensberg als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13 a BauGB (Innenentwicklung) aufgestellt und bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 und § 13 a BauGB keiner Genehmigung. Der Bebauungsplan liegt samt Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 23, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der

- dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 11.01.2018  
STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl  
1. Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der Stadt Riedenburg durch ortsübliche Bekanntmachung  
Ausschluss parteipolitischer Veranstaltungen in Liegenschaften der Stadt Riedenburg**

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadt Riedenburg stellt sämtliche stadteigenen Liegenschaften und Grundstücke für parteipolitische Veranstaltungen bzw. parteiinterne Nutzungen jeglicher Art für politische Parteien, Vereinigungen und Gruppierungen nicht zur Verfügung.

Dies betrifft insbesondere die Veranstaltung von Parteitag, die Durchführung von Sitzungen parteilicher Führungsgremien, die Öffentlichkeitsarbeit, durch Parteien betriebene Bildungsveranstaltungen sowie gesellschaftliche Tanz-, Musik- und Sportveranstaltungen.

Für Sitzungen der Fraktionen und sonstigen im Stadtrat der Stadt Riedenburg vertretenen Gruppen werden zur Erfüllung ihrer aus dem Stadtratsmandat erwachsenden gesetzlichen Aufgaben Sitzungsräume zur Verfügung gestellt.

Dieser Beschluss wird als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht und gilt an dem Tag, der auf den Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim folgt, als bekannt gegeben. Die Begründung für diesen Beschluss kann im Rathaus der Stadt Riedenburg, Zimmer 14 eingesehen werden.

(Art. 35 Satz 2 Alternative 2, Art. 39 Abs. 2 Nr. 5, Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz)

Riedenburg, 02.01.2018  
Stadt Riedenburg

Lösch  
Erster Bürgermeister

## **Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt**

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den vorgelegten Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2016 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresverlust in Höhe von EUR 2.858.294,01 in Höhe eines Teilbetrags von EUR 2.301.688,00 durch die Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen und in Höhe des Restbetrages von EUR 556.606,01 mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre verrechnet wird.

### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung des Zweckverbands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen

zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind durch die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 26.09.2017  
Bayerischer Kommunal-  
Prüfungsverband

Christian Göb  
Wirtschaftsprüfer

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Beteiligungsbericht 2016 von Montag den 29. Januar bis Dienstag den 06. Februar 2018 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailingener Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

### **Haushaltssatzung des Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund Art. 26 Abs. 1, 40 ff KommZG i.d.F. der Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22. August 1998 (BayRS 2020 - 1 - 1 - I) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 schließt ab  
im Erfolgsplan in den Einnahmen mit 2.576.000,-- Euro,  
in den Ausgaben mit 2.105.000,-- Euro und  
im Vermögensplan mit 1.740.000,-- Euro.

#### § 2

Kredite werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Es werden keine Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 250.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Kelheim, 04.01.2018

Zweckverband Häfen  
im Landkreis Kelheim

Martin Neumeyer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender